

Ausschreibung 2026 für «Investigator Initiated Clinical Trials (IICT)»

1 Ziel und Gegenstand

Mit dem Programm für *Investigator Initiated Clinical Trials* (IICT) unterstützt der Schweizerische Nationalfonds klinische Studien, die von Bedeutung für die Patient:innen sind und aus medizinischer als auch gesellschaftlicher Sicht einen wichtigen und ungedeckten Bedarf darstellen. Diese Studien sind konzipiert und durchgeführt basierend auf den höchsten internationalen Standards.

Klinische Studien sind in der *Verordnung über klinische Versuche mit Ausnahme klinischer Versuche mit Medizinprodukten (Verordnung über klinische Versuche; KlinV)** und *Verordnung über klinische Versuche mit Medizinprodukten (KlinV-Mep)* definiert und reguliert.

Das IICT-Programm geht durch seine Fragestellung, seinen Umfang, seine Dauer, seine Komplexität sowie seinen finanziellen Aufwand über den Rahmen der Projektförderung hinaus. Die Studien benötigen in der Regel ein multizentrisches Setting und oftmals internationale Kollaborationen, sie sind aber nicht im Fokus der Industrie.

Unterstützt im IICT-Programm werden randomisierte kontrollierte Studien wie folgende Beispiele:

- Behandlungsstudien
- Präventionsstudien
- *Screening*-Studien
- Diagnostikstudien
- Studien zur Lebensqualität
- Adaptive Studien (Beispiel: Plattform Studien)
- *Drug-Repurposing* Studien
- Replikationsstudien mit bedeutendem Wissensgewinn***

Von der Förderung durch das IICT-Programm ausgeschlossen sind:

- Studien mit unmittelbar kommerziellen Zwecken
- Nicht randomisierte und nicht kontrollierte Studien
- Pilot-Studien
- *Proof of Concept* – Studien (Phase I und IIa)
- Studien ausschliesslich mit Sicherheitsendpunkt
- Beobachtungsstudien
- Präklinische Studien

* klinischer Versuch: Forschungsprojekt mit Personen, das diese prospektiv einer Intervention** oder mehreren Interventionen zuordnet, um deren Wirkungen auf die Gesundheit oder auf den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers zu untersuchen. Quelle: *Artikel 2 Buchstabe a KlinV*

Intervention: jede Handlung, die an der teilnehmenden Person vorgenommen wird und deren Wirkung auf diese Person untersucht werden soll; **Quelle: *Artikel 2 Buchstabe b KlinV*

***d.h. anderes Umfeld, grösserer Stichprobenumfang, relevanterer Endpunkt

2 Eckdaten der Ausschreibung

2.1 Fristen

Die Fristen für den Call 2026 sind:

- Einreichung der Teilnahmeabsichten (*Letter of Intent*) auf *mySNF* bis zum **26. Mai 2026, 17:00 Uhr** Schweizer Lokalzeit
- Ev. Einreichung des Gesuchs für einen Beitrag für PPI-Vertreter:innen (definiert in Abschnitt 4.6) auf *mySNF* bis zum **26. Mai 2026, 17:00** Schweizer Lokalzeit
- Einreichung der Gesuche auf *mySNF* bis zum **3. November 2026 um 17:00 Uhr** Schweizer Lokalzeit

2.2 Dauer der Evaluation

Das Evaluationsverfahren dauert in der Regel acht Monate nach Einreichung der Gesuche.

3 Rechtsgrundlagen

Die Ausschreibung für das vorliegende Förderprogramm erfolgt gestützt auf das Beitragsreglement des SNF (Art. 5 i.V.m. Art. 48). Sie regelt die spezifischen Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge sowie die Einzelheiten bezüglich Gesuchsverfahren und Rechten und Pflichten der Beitragsempfänger:innen. Soweit vorliegend nicht anders geregelt, kommen das Reglement über die Projektförderung, die Bestimmungen des Beitragsreglements und seiner übrigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung.

4 Programmspezifische Vorgaben

4.1 Setting

IICT schliessen in der Regel mehr als zwei Zentren ein. Ausnahmsweise kann eine Studie mit nur einem oder zwei Zentren durchgeführt werden, falls die Gesuchstellenden plausibel begründen, dass das Projekt nicht multizentrisch durchgeführt werden kann.

Die Studien müssen in der Schweiz initiiert und von einer Schweizer Forschungsgruppe koordiniert werden.

4.2 Beitragsdauer

Die Beitragsdauer beträgt maximal 60 Monate inklusive einer möglichen Vorbereitungsphase von maximal 12 Monaten (z.B. zur Finalisierung des Studienprotokolls, Einholung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen, Organisation der Datenerhebung, Registrierung der Studie, etc.). Jede Studie muss mindestens einen Endpunkt oder eine Interimsanalyse während der 60 Monate Förderperiode vorsehen.

4.3 Zusatzbeitrag

Gesuchstellende, welche Endpunkte/Langzeitergebnisse ausserhalb der Förderperiode von 60 Monaten adressieren möchten, können einen Antrag auf einen Zusatzbeitrag von maximal 24 Monaten stellen. Solche Anträge werden evaluiert basierend auf den Evaluationskriterien in Abschnitt 7.2. Die Gesuchstellenden müssen die Geschäftsstelle mindestens 1.5 Jahre vor dem Ende der Förderperiode kontaktieren.

4.4 Kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufdauer

Der SNF kann Beitragsempfänger:innen auf begründetes schriftliches Gesuch hin eine kostenneutrale Verlängerung der Projektdauer gewähren, wenn die ursprünglich zugesprochene Dauer nicht ausreicht, um die Studienziele zu erreichen.

4.5 Patienten – und Öffentlichkeitsbeteiligung (PPI)

Gesuchstellende müssen im Forschungsplan ihre Bemühungen und Pläne dokumentieren, wie Patient:innen, Familienangehörige, Betreuungspersonen, die Öffentlichkeit oder entsprechende Patientenorganisationen aktiv in den gesamten Lebenszyklus des Projekts involviert werden bzw. involviert worden sind (vom Studiendesign über das Management, die Durchführung, die Datenanalyse, die Verbreitung und die abschliessende Evaluation)¹.

4.6 Beitrag für PPI-Vertreter:innen während der Ausarbeitung des Projektantrags

Gleichzeitig mit Einreichung der Absichtserklärung kann ein Beitrag von bis zu CHF 5'000 für die Patientenbeteiligung beantragt werden. Dieser Beitrag deckt die Aktivitäten für PPI-Vertreter:innen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Projektantrages/Protokolls leisten. Das Budget muss in der Absichtserklärung in einem Plan zur Patientenbeteiligung dargelegt werden und beinhaltet die Entschädigung der PPI-Vertreter:innen für die Zeit, die sie für ihre Arbeit aufgewendet haben, sowie die Erstattung von Reisekosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Darüber hinaus können die Kosten für die Organisation von Treffen zur Patientenbeteiligung über diesen Beitrag verrechnet werden. Lohnauszahlungen für Mitarbeiter:innen sind jedoch ausgeschlossen.

Nach Überprüfung der formalen Teilnahmebedingungen vergibt die Geschäftsstelle des SNF diese Beiträge.

4.7 Rekrutierende Zentren

Rekrutierende Zentren müssen ihre Teilnahme an der Studie schriftlich bestätigen. Die Teilnahmebestätigungen (*Letter of Commitment*) sind von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Durchführbarkeit der Studie und beinhalten die Punkte, welche auf mySNF beschrieben sind. Die Teilnahmebestätigungen müssen in englischer Sprache verfasst werden.

¹ Weitere Informationen bezüglich Patientenbeteiligung entnehmen Sie bitte der SCTO Webseite [Patient & Public Involvement - The Swiss Clinical Trial Organisation - SCTO](#)

4.8 Rekrutierung von Probanden im Ausland

Probanden müssen primär in der Schweiz rekrutiert werden (siehe auch Abschnitt 6.1). Der Einschluss von Probanden an ausländischen Zentren ist möglich, falls dies zur Erreichung der Fallzahl notwendig ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.9 Einbezug einer Clinical Trial Unit

Der Einbezug einer *Clinical Trial Unit* (CTU) wird dringend empfohlen. Der Kontakt mit der lokalen CTU² sollte so früh wie möglich erfolgen. Bei Beteiligung einer CTU muss zusammen mit der Absichtserklärung und dem Gesuch ein Unterstützungsschreiben eingereicht werden, in dem ihr Beitrag beschrieben wird.

5 Persönliche und formelle Voraussetzungen für die Gesuchstellung und die Gesuche

5.1 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung berechtigt sind natürliche Personen, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Gesuchstellung nach Artikel 10 bis 12 des Beitragsreglements und Artikel 3 und 4 des Reglements über die Projektförderung erfüllen und sich zu einer Forschungsgruppe im Sinne von Artikel 12 des Beitragsreglements zusammenschliessen.

Die Mitglieder der Forschungsgruppe weisen einen wissenschaftlichen Leistungsausweis auf dem Forschungsgebiet vor und sind in der Lage, eine klinische Studie unter Einbezug von verschiedenen Fachkräften und Institutionen in einem multizentrischen Setting zu leiten. Dies schliesst beispielsweise Statistiker:innen mit ein.

Die Forschungsgruppe besteht aus maximal 5 Personen. Die Mitglieder der Forschungsgruppe haben klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des gesamten Forschungsvorhabens, welche im Gesuch klar beschrieben werden müssen.

Die Mitglieder der Forschungsgruppe bestimmen eine korrespondierende gesuchstellende Person (Art. 12 Abs. 4 des Beitragsreglements); in der Regel ist dies der Leiter oder die Leiterin der klinischen Studie.

5.2 Projektpartner:innen

Projektpartner:innen sind Forschende, die durch Zusammenarbeit einen Beitrag an das Forschungsvorhaben leisten, ohne einzeln Projektverantwortung zu tragen. Im Rahmen der klinischen Forschung kann es sich bei Projektpartner:innen z.B. um Patientenvertreter:innen, Forschende, die in rekrutierenden Zentren zum Einschluss von Patient:innen beitragen, Statistiker:innen oder CTU-Vertretende handeln. Sie sind in den Gesuchen auszuweisen. Projektpartner:innen profitieren vom Beitrag des SNF im Rahmen ihres Beitrags in Form von erbrachten Leistungen wie Analysen etc. an die Forschung. Sie sind jedoch nicht (salarierete) Mitarbeitende des Projekts und gehören auch nicht zu den Verantwortlichen des gesamten Forschungsvorhabens. Sie dürfen die Unterstützung durch den SNF nicht als selber eingeworbenen Beitrag bezeichnen.

² Weitere Informationen über Ihre lokale CTU finden Sie unter [Our Network - The Swiss Clinical Trial Organisation - SCTO](#)

5.3 Formelle Voraussetzungen

- a. Die Gesuchstellenden haben bis zum 26. Mai 2026 um 17:00 Uhr Schweizer Lokalzeit über *mySNF* eine Absichtserklärung für eine Gesuchseinreichung einzureichen. Eine Vorlage für die Absichtserklärung ist auf der SNF-Webseite und auf dem Portal *mySNF* aufgeschaltet. Gesuche ohne vorherige, rechtzeitige Einreichung einer Absichtserklärung werden nicht evaluiert. Die Absichtserklärung dient dem SNF zur Organisation des Evaluationsprozesses und um vorläufige, nichtbindende Rückmeldungen zur formellen Zulassung der Gesuchstellenden zu geben. Es findet keine Präselektion auf Basis der Absichtserklärungen statt.
- b. Wenn gewünscht, können die Gesuchstellenden gleichzeitig mit der Absichtserklärung ein Gesuch um einen PPI-Beitrag einreichen, bis zum 26. Mai 2026, 17:00 Uhr Schweizer Lokalzeit.
- c. Die Gesuche sind bis zum 3. November 2026 um 17:00 Uhr Schweizer Lokalzeit über das Portal *mySNF* beim SNF einzureichen. Sie sind gemäss den Vorgaben des SNF einzureichen und haben alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.
- d. Die Forschungsgruppe reicht einen gemeinsamen Forschungsplan ein. Dafür ist die Verwendung des *IICT Proposal Templates 2026* obligatorisch. Das Template steht auf der SNF-Webseite sowie im Portal *mySNF* zur Verfügung. Die Gesuche dürfen eine Länge von 25 Seiten und 100'000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, Schriftgrösse von mindestens 10, Zeilenabstand 1.5, ausschliesslich Bibliographie) nicht überschreiten. Dies bezieht Fussnoten, Abbildungen, Text in Abbildungen, Bildunterschriften, Formeln, Tabellen etc. mit ein. Die Seiten- und Zeichenanzahl in *mySNF* ist bindend. Anhänge sind nicht erlaubt.
- e. Gesuchstellende können nur ein Gesuch pro IICT-Ausschreibung einreichen. Dasselbe Projekt darf nicht parallel in anderen Förderinstrumenten des SNF eingereicht werden.
- f. Forschende können als Beitragsempfänger:innen an zwei IICT Projekten (dies bezieht die bilaterale Ausschreibung mit Grossbritannien mit ein) während desselben Förderzeitraums beteiligt sein, wenn diese zeitliche Überschneidung nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Darüber hinaus können sie als Projektpartner:innen zu mehreren Projekten beitragen.
- g. Die Gesuche (inkl. aller Beilagedokumente) sind in englischer Sprache abzufassen.
- h. Im Übrigen gelten die formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung, namentlich des Beitragsreglements und dessen Ausführungsbestimmungen.

6 Anrechenbare Kosten/Finanzierung

6.1 Anrechenbare Kosten

IICT-Beiträgen dürfen alle Kosten, die im Allgemeinen Ausführungsreglement (Ziffer 2, Anrechenbare Kosten) sowie in Artikel 7 (Art. 7g ausgeschlossen) des Reglements über die Projektförderung aufgeführt sind, belastet werden. Dies sind insbesondere:

- a. die Saläre wissenschaftlicher und technischer Mitarbeitender der Forschungsprojekte im Rahmen der vom SNF vorgeschriebenen Bandbreiten und Ansätze;
- b. Sachkosten, die mit der Durchführung der Forschung in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Arzneimittel, inaktive Kontrollrezepturen, Reagenzien, Gebühren für amtliche Bewilligungen, Prämien einer

- Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Forschung am Menschen für Zentren ausserhalb der Schweiz, Reisen oder Aufwendungen Dritter;
- c. direkte Kosten für die mit der Durchführung der Forschung zusammenhängende Benutzung von Forschungsinfrastruktur;
 - d. direkte Kosten der *Clinical Trial Units* oder gleichwertiger Institutionen, insbesondere Kosten für die Studienorganisation, die Patientenrekrutierung, das Projektmanagement, das Monitoring, die Datenerfassung und -analyse;
 - e. Kosten für die Organisation von Tagungen und Workshops im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
 - f. Kosten für nationale und internationale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung.
 - g. Kosten für Aktivitäten zur Beteiligung von Patient:innen und der Öffentlichkeit (PPI), d. h. Kosten für die Einbeziehung von entweder Patient:innen, Familienangehörigen, Betreuern, der Öffentlichkeit oder entsprechender Patientenorganisationen in die Studie, wie z. B. Stundenvergütung für Beratungstätigkeit, Sitzungen.

Die Kosten müssen im Gesuch nach Kostenart detailliert aufgeführt werden und den jeweiligen Gesuchstellenden oder Projektpartner:innen zugeordnet werden.

Kosten im Ausland, zum Beispiel Patientenrekrutierungskosten in ausländischen Studienzentren oder ausländische CTU Kosten, können belastet werden. Beiträge an CTUs oder ausländische Zentren können in begründeten Fällen und unter den in Abschnitt 4.1, 4.7 und 4.8 definierten Bedingungen 20% des gesamten zugesprochenen Beitrags übersteigen, dürfen jedoch nicht den Hauptteil des zugesprochenen Beitrags ausmachen.

6.2 Beiträge und Zuwendungen von Drittparteien

Beiträge an die Finanzierung des Vorhabens und andere Zuwendungen, namentlich die vergünstigte oder kostenlose Abgabe von Medikamenten oder Medizinprodukten, durch Drittparteien sind möglich, falls:

- a. die Drittpartei bestätigt, dass sie nicht Sponsor der Studie gemäss Bundesgesetz über die Forschung am Menschen ist (Quelle: Artikel 2 Buchstabe d KlinV);
- b. die Drittpartei den Nachweis erbringt, dass die Grundsätze der Forschungsfreiheit und -unabhängigkeit gewahrt sind;
- c. die Drittpartei bestätigt, dass die Forschenden ihre Resultate gemäss der Open-Access-Verpflichtung des SNF und gemäss Artikel 47 Beitragsreglement (<http://www.snf.ch> > Förderung erhalten > so geht's > Beitragsreglement) veröffentlichen werden und anderen Forschenden ungehindert zur Verfügung stellen;
- d. die Drittpartei die Art und Höhe der Zuwendung deklariert und die Zuwendung zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches durch die Drittpartei schriftlich bestätigt ist;
- e. durch die unterstützte Forschung keine direkten geldwerten Vorteile an die Drittpartei gelangen können bzw. werden.

7 Evaluation und Begutachungskriterien

7.1 Evaluationsprozess

Gesuche, in welchen die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind und die nicht inhaltlich offensichtlich ungenügend sind, werden unter Beizug eines international besetzten Panels aus Experten und Mitgliedern der Öffentlichkeit beurteilt.

Pro Gesuch müssen mindestens zwei externe wissenschaftliche Gutachten vorliegen.

Basierend auf den anonymisierten Gutachten können die Gesuchstellenden eine schriftliche Stellungnahme zu den Kritikpunkten der Experten (*Rebuttal Letter*) verfassen, um mögliche Missverständnisse zu klären oder Lösungsansätze für spezifische Kritikpunkte vorzuschlagen. Nicht akzeptabel ist es, lediglich die Kommentare der Experten als falsch oder unerheblich zu erklären oder ihre Kompetenz zu bestreiten ohne substantiell auf die Kritik einzugehen. Nach der Gesuchseinreichung wird der SNF die Gesuchstellenden über das zweiwöchige Zeitfenster zur Verfassung des *Rebuttal Letters* informieren, welches dem Panel in der Evaluation zur Verfügung gestellt wird.

Das Programmkomitee Thematische und lösungsorientierte Forschung beschliesst über die Anträge des internationalen Panels und fällt eine Finanzierungsentscheidung.

7.2 Begutachungskriterien

Im Rahmen der Begutachtung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- a. Klinische Relevanz, Originalität der Fragestellung, wissenschaftliches Bedeutung und Aktualität der Studie;
- b. Eignung des methodischen Vorgehens und Machbarkeit des Projekts (inkl. Patientenrekrutierungsplan, Organisation und Management der Studie sowie Finanzplanung);
- c. Dokumentation des Einbezuges von Patient:innen und der Öffentlichkeit;
- d. Bisheriger wissenschaftlicher Output und Fachkompetenz der Gesuchstellenden in Bezug auf das Projekt, insbesondere bezüglich multizentrischer klinischer Studien.

Die Evaluation eines Antrages auf einen Zusatzbeitrag (siehe Abschnitt 4.3) basiert zusätzlich auf folgenden Begutachungskriterien:

- e. Erreichung der vordefinierten Meilensteine und ggf. positive Interimsanalyse.
- f. In Bezug auf 7.2 a: Mehrwert der Langzeitergebnisse über die ursprüngliche Studie hinaus.
- g. In Bezug auf 7.2 d: Der wissenschaftliche Leistungsausweis und die Expertise der Gesuchstellenden müssen nur erneut bewertet werden, wenn sich die Zusammensetzung der Forschungsgruppe ändert.

8 Beitragsabwicklung/Rechte und Pflichten der Beitragsempfangenden

8.1 PPI-Beitrag - Beitragsabwicklung

Bewilligte PPI-Beiträge werden vom SNF in einer einmaligen Überweisung ausbezahlt, sobald die korrespondierenden Gesuchstellenden dies verlangen. Die Auszahlung muss während der bewilligten

Förderperiode beantragt werden. Kein wissenschaftlicher Bericht, aber ein finanzieller Schlussbericht am Ende der Förderungsperiode wird verlangt und muss vom SNF genehmigt werden.

8.2 Auszahlung der Beiträge

Die Beiträge werden in jährlichen Tranchen ausbezahlt.

Die Zahlung der ersten Tranche erfolgt auf Antrag der korrespondierenden Beitragsempfängenden nach Zusprache des Beitrags durch den SNF.

Die Auszahlung der weiteren Tranchen setzt jeweils voraus, dass der Bericht zu den festgelegten Meilensteinen (siehe 8.5 Berichterstattung) vom SNF genehmigt worden ist.

8.3 Einhaltung der nationalen und internationalen Vorschriften und Richtlinien zur Durchführung klinischer Forschung

Die Beitragsempfänger:innen stellen sicher, dass die Studie gemäss dem Studienprotokoll und unter Berücksichtigung der Deklaration von Helsinki³, den ICH-GCP Richtlinien⁴, und den anwendbaren legalen und regulatorischen Vorgaben durchgeführt wird.

Bei Mitwirkung eines Projektpartners bzw. einer Projektpartnerin im Ausland ist sicherzustellen, dass die obengenannten Voraussetzungen auch für den ausländischen Teil der Forschung während der gesamten Dauer des Beitrags erfüllt sind.

Der SNF gilt nicht als Sponsor der Studie wie im Bundesgesetz über die Forschung am Menschen definiert (Quelle: *Artikel 2 Buchstabe d KlinV*).

8.4 Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data)

Aus ethischer und gesundheitspolitischer Sicht, aber auch im Hinblick auf eine effiziente Nutzung der Forschungsressourcen, ist es unerlässlich, dass klinische Versuche offen und transparent durchgeführt und die Ergebnisse der gesamten Forschungsgemeinschaft und der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Wie in der Verordnung über klinische Versuche (KlinV) vorgeschrieben und in Anlehnung an die Erklärung der WHO (Joint statement on public disclosure of results from clinical trials⁵) verlangt der SNF:

- Bevor der erste Patient eine Intervention erhält: Registrierung in einem Studienregister (SNCTP-Portal sowie in einem primären WHO-Register oder auf ClinicalTrials.gov)
- Innerhalb von 12 Monaten nach Studienbeginn: Veröffentlichung des Studienprotokolls im oben genannten Register
- Während der Studie: Aktualisierung des Registers für klinische Studien mindestens einmal pro Jahr (einschließlich Sicherheits- und wesentlicher Änderungen des Studienprotokolls, des Enddatums und der Rekrutierungsdaten)
- Innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Studie: Veröffentlichung der zusammenfassenden Ergebnisse für Nicht-Experten im Register, unabhängig davon, ob die Ergebnisse einer Studie positiv oder negativ waren

³ <https://www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-helsinki-ethical-principles-for-medical-research-involving-human-subjects/>

⁴ <https://ichgcp.net/>

⁵ <https://www.who.int/news/item/18-05-2017-joint-statement-on-registration>

- Innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Förderperiode und unabhängig davon, ob die Ergebnisse einer Studie positiv oder negativ waren:

- o Veröffentlichung der Ergebnisse in einer (Fach-)Zeitschrift mit Beschreibung von Design, Methodik und Ergebnis
- o Zurverfügungstellung von angemessen anonymisierten Datensätze, die nach Möglichkeit für weitere Analysen verwendet werden können.

In allen Veröffentlichungen über die betreffende klinische Studie muss die Studien-ID oder die Kennnummer des Registers als Teil der Zusammenfassung angegeben werden, um eine einfache Verknüpfung zwischen den Veröffentlichungen und den Einträgen im Register zu ermöglichen. Bitte befolgen Sie bei der Berichterstattung über Ihre Studie auch die CONSORT-Richtlinien (<http://www.consort-statement.org/>).

Ein Datenmanagementplan DMP ist integraler Bestandteil des IICT-Forschungsprojekts. Sobald ein positiver Förderentscheid vorliegt, erhalten Beitragsempfangende die Aufforderung, ihren DMP auf der Plattform mySNF einzureichen. Der DMP muss in der gleichen Sprache wie der Forschungsplan verfasst werden, den Bedürfnissen des Projektes sowie den Anforderungen der Forschungsgemeinschaft entsprechen und nachvollziehbar sein. Die Einreichung eines DMP ist eine Bedingung für die Beitragsfreigabe und wird von der Geschäftsstelle des SNF geprüft. Fehlende oder ungenaue Angaben müssen spätestens vor der Auszahlung der zweiten Tranche ergänzt/revidiert werden. In einem solchen Fall wird den Beitragsempfangenden auf der SNF-Plattform ein Auftrag zur Überarbeitung der entsprechenden Abschnitte des DMP erteilt.

Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (*Open Research Data*) können gemäss Ausführungsreglement zum Beitragsreglement, Art. 2.13, beantragt werden.

8.5 Berichterstattung

Die Beitragsempfänger:innen sind zur wissenschaftlichen und finanziellen Berichterstattung verpflichtet. Namentlich sind nach Projektbeginn durch die korrespondierenden Beitragsempfänger:innen einzureichen:

- a. alle 6 Monate ein wissenschaftlicher Bericht zu den festgelegten Meilensteinen (kann vom SNF je nach Art/Fortschritt der Studie angepasst werden);
- b. alle 12 Monate ein finanzieller Bericht;
- c. bei Projektende ein wissenschaftlicher Schlussbericht;
- d. bei Projektende ein finanzieller Bericht;
- e. spätestens bei Projektende ein DMP nach Vorgaben des SNF.

Die wissenschaftlichen Berichte müssen auf der Grundlage einer vorgefertigten Vorlage erstellt werden, welche auf der SNF Website vorhanden ist.

8.6 Beitragsabbruch

Aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn die im Gesuch definierten Meilensteine nicht erreicht werden, die deklarierten Versuchsziele in der verbleibenden Zeit nicht erreicht werden können oder die formellen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, kann der SNF den Beitrag abrechnen. Der SNF hört die betroffenen Parteien vorgängig an und eröffnet den Entscheid in Form einer Verfügung.